

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 29. November 2021 der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieses Ergebnis soll auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen werden, die in vergleichbarer Weise durch ihren Einsatz in ihrer täglichen Arbeit zur Bewältigung der vielfältigen neuen Herausforderungen durch die Coronapandemie beitragen und dabei von zusätzlichen Belastungen durch die Krise betroffen sind. Das Ergebnis soll weiterhin auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen werden, die ebenfalls erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten bis zum 31. März 2022 eine einmalige Sonderzahlung (Corona-Sonderzahlung) in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare erhalten bis zum 31. März 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro. Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Beamten- oder Richterverhältnis bzw. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach dem

Juristenausbildungsgesetz am 29. November 2021 bestanden hat und die Beamtin, der Beamte, die Richterin, der Richter, die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatte. Teilzeitkräfte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Teilzeitumfangs (Stichtag: 29. November 2021).

Nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe B 10 (Staatsrätinnen und Staatsräte, Präsident des Rechnungshofs). Auch die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Senatsmitglieder, die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Senatsgesetz grundsätzlich u. a. andere Leistungen in entsprechender Anwendung der allgemein für hamburgische Beamte geltenden Vorschriften erhalten, werden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

2. Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Die mit der im März 2022 zu gewährenden Einmalzahlung verbundenen Kosten für die Freie und Hansestadt Hamburg einschließlich der Landesbetriebe und Hochschulen betragen ca. 51 Mio. Euro. Die Kosten sind von den Behörden und Ämtern

grundsätzlich im Rahmen bestehender Kostenermächtigungen in der Bewirtschaftung aufzufangen. Nicht erfasst hiervon werden die Kosten anderer Dienstherren.

3. **Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach §53 Beamtenstatusgesetz bzw. §93 Hamburgisches Beamtengesetz**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §53 Beamtenstatusgesetz bzw. §93 Hamburgisches Beamtengesetz ist dem dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion – (dbb), dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord – (DGB), dem Deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg, dem Hochschullehrerbund (hlb) – Landesverband Hamburg e.V., dem Hamburgischen Richterverein, der Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen sowie der Neuen Richtervereinigung mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der DHV hat mit Stellungnahme vom 23. Dezember 2021 mitgeteilt, die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Umsetzung des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten vollumfänglich zu unterstützen.

Der DGB

- a) kritisiert den Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Corona-Sonderzahlung und schlägt eine Einmalzahlung an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend des individuell erworbenen Ruhegehaltsatzes vor und
- b) bittet darum, die Berücksichtigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare noch einmal zu prüfen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Zu a)

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die Tarifeinigung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 systemgerecht und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen werden. Bei der nach diesem Tarifvertrag gewährten Sonderzahlung handelt es sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise. Sie wird damit zusätzlich zum gewährten Arbeitslohn gezahlt. Sie wird den Beschäftigten zum Dank und als Anerkennung für die außergewöhnlichen Leistungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewährt. Daraus ergibt sich

die Rechtfertigung für die in §3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes geregelte Steuerfreiheit und die sich aus §1 Absatz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltordnung ergebende Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Die Sonderzahlung dient damit nicht dem Ausgleich für allgemeine – auch pandemiebedingte – Mehrbelastungen oder gestiegene Lebenshaltungskosten. Diese wurden in den Tarifverhandlungen in der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8% zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt. Die Übertragung dieser linearen Anpassung auf die Beamten- und Richterschaft wird Gegenstand eines eigenständigen Gesetzgebungsvorhabens sein.

Dementsprechend wird auch bei der Übertragung auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Referendarinnen und Referendare auf die Personen abgestellt, die in ihrer täglichen Arbeit von den Belastungen durch die Coronakrise unmittelbar betroffen waren und die die vielfältigen neuen Herausforderungen bewältigen mussten, um die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu gewährleisten. Eine Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Berechtigtenkreis des Corona-Sonderzahlungsgesetzes würde einer inhaltsgleichen Übertragung des Tarifvertrags auf die Beamten- und Richterschaft widersprechen, da die Beamten- und Richterschaft wie im Übrigen auch die Beschäftigten keinen zusätzlichen Ausgleich für die sog. Leermonate ohne Tarifanpassung erhalten.

Die Gewährung einer linearen Anpassung oder Einmalzahlung zum Ausgleich einer nicht oder später erfolgten Besoldungs- bzw. Beamtenversorgungsanpassung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu b)

Der Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich dahingehend erweitert, dass auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 29. November 2021 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befanden, eine Corona-Sonderzahlung von 650 Euro erhalten.

Der dbb fordert in seiner Stellungnahme vom 29. Dezember 2021, auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Corona-Sonderzahlung zu gewähren. Diese soll wegen der geringeren Belastung zumindest die Hälfte des Betrages für aktive Beamtinnen und Beamte betragen. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Einmalzahlung im Rahmen des nächsten Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes.

Hierzu verweist der Senat auf seine Ausführungen zu a) in der Stellungnahme zum Vorbringen des DGB.

4. Mitwirkung des Landespersonalausschusses nach § 94 Hamburgisches Beamtengesetz

Der Landespersonalausschuss hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Januar 2022 zugestimmt.

5. Norddeutsche Kooperation

Die norddeutschen Länder wurden im Rahmen des von den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 11. April 2007 vereinbarten Konsulta-

tionsverfahrens mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 beteiligt. Bedenken oder Einwände gegen den Gesetzentwurf wurden nicht erhoben.

6. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Coronabedingte Arbeitgeberleistungen werden nur steuerfrei gestellt, sofern diese bis zum 31. März 2022 gezahlt werden. Um diesen Termin einhalten zu können, ist eine Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss erforderlich.

7. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

Hamburgisches Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)

Vom

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die

1. am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59, 63), fielen,
2. sich am 29. November 2021 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), befanden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die

1. ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Referendarinnen und Referendare

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe B 9, Richterinnen, Richtern, Referendarinnen und Referendaren eine einmalige Sonderzahlung gewährt (Corona-Sonderzahlung). Die Corona-Sonderzahlung wird bis zum Ablauf des 31. März 2022 ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Beamten- oder Richterverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat, und die Beamtin, der Beamte, die Richterin, der Richter, die Referendarin oder der Referendar in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatte.

(3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. für alle Besoldungsgruppen 1.300 Euro,

2. für Anwärterinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare 650 Euro.

§ 7 Absatz 1 und § 8 HmbBesG gelten entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(4) Am 29. November 2021 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3. Maßgeblich sind die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit. Für Referendarinnen und Referendare, die am 29. November 2021 ohne Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe beurlaubt waren oder sich ohne Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe in Elternzeit befanden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Personen, deren Bezüge für den Monat November 2021 auf Grund einer vorläufigen Maßnahme im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise oder dem Grunde nach einbehalten wurden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Bei einer Kürzung der Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme im Monat November 2021 wird die Sonderzahlung im gleichen Umfang gekürzt. Personen, bei denen die Zahlung der

Bezüge für den Monat November 2021 auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt war, erhalten die Sonderzahlung nicht. Dies gilt auch dann, wenn ihnen die Bezüge infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(6) Für Referendarinnen und Referendare gilt Absatz 5 entsprechend. Das gilt auch, wenn sie im Monat November 2021 ihren Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216), zuletzt geändert am 25. November 2019 (HmbGVBl. S. 399), ganz oder teilweise verloren haben.

§ 3

Rückzahlung

Ist die Corona-Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach § 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die COVID-19-Pandemie hat die öffentliche Verwaltung in vielen Bereichen vor neue und in ihrer Dimension bisher nicht bekannte Herausforderungen gestellt. Diese betrafen sowohl die Durchführung von neu geschaffenen Aufgaben zur Bewältigung dieser besonderen Ausnahmesituation als auch die Fortführung der bisherigen Tätigkeit unter anderen und sich wiederum ständig ändernden Rahmenbedingungen. Dies verlangte von den Beschäftigten in hohem Maße Flexibilität und – vor allem wegen der zeitlich nicht abschätzbaren, häufig lang andauernden Belastungen – große Einsatzbereitschaft. Zusätzliche Belastungen ergaben sich daraus, dass in einigen Bereichen die Beschäftigten besonderen – auch gesundheitlichen – Risiken ausgesetzt waren. Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen, aber auch in Anerkennung der besonderen Leistungen und des besonderen Einsatzes soll die Sonderzahlung den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern – ebenso wie im Tarifbereich – zusätzlich im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG) zu den sonstigen Bezügen gezahlt werden. Mitumfasst werden die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (z. B. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter), die Anwärterbezüge beziehen. Für Referendarinnen und Referendare, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden und statt Dienst- oder Anwärterbezügen eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, wird die gesetzlich vorgesehene Sonderzahlung ausnahmsweise abweichend von § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare (Unterhaltsbeihilfe-VO) zusätzlich gewährt. Denn auch diese Personengruppe war in der Pandemie erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Ein Anspruch auf Übertragung sonstiger zukünftiger Leistungen, die Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten gewährt werden, auf Referendarinnen und Referendare wird hiermit nicht begründet; die Unterhaltsbeihilfe-VO bleibt unberührt.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) bzw. des § 36 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG).

Zu § 2 (Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Referendarinnen und Referendare)

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 29. November 2021 der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieses Ergebnis soll wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe B9, Richterinnen und Richter sowie Referendarinnen und Referendare übertragen werden, da diese von der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise entsprechend betroffen sind.

Mit der Begrenzung der Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 9 geht der Gesetzgeber typisierend von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Das ist in vielen Bereichen – zum Beispiel im Steuerrecht oder bei der Gewährung von Sozialleistungen – anerkannt. Die grobe Typisierung ist angesichts der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der dienstrechtlichen Fürsorge, die über das verfassungsrechtlich gewährleistete Minimum hinausgeht, unter den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 GG hinnehmbar.

Zu § 2 Absatz 1

Die Corona-Sonderzahlung soll den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich durch die zusätzlichen Belastungen und zur Anerkennung dieser Leistungen gezahlt werden, da in der Krisenzeit Besonderes geleistet wurde. Die gleichen Erwägungen rechtfertigen die Zahlung an die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Referendarinnen und Referendare. Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen bzw. zur Unterhaltsbeihilfe gewährt wird.

Zu § 2 Absatz 2

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten die unter § 1 Absatz 1 Genannten, wenn sie an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten.

Zu §2 Absatz 3

Die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 erfassten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die im unter Absatz 2 genannten Zeitraum an mindestens einem Tag in Vollzeit beschäftigt waren, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (§2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1).

Die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 erfassten Anwärtinnen und Anwärter im Sinne des §67 Absatz 1 HmbBesG, die in dem unter Absatz 2 genannten Zeitraum an mindestens einem Tag beschäftigt waren, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro (§2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). Entsprechendes gilt für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des §36 Absatz 1 Satz 1 HmbJAG befindlichen Referendarinnen und Referendare.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Auf Teildienstfähige findet die Regelung des §8 Hmb-BesG Anwendung.

Zu §2 Absatz 4

Die Sonderzahlung wird auch Berechtigten gewährt, die am 29. November 2021 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren, aber davor an einem Tag des Jahres 2021 Anspruch auf Besoldung hatten. Umfasst werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter bzw. Referendarinnen und Referendare, die sich in Elternzeit ohne Dienstbezüge befinden oder die aus familiären Gründen, wegen Pflegezeit oder sonst ohne Dienstbezüge beurlaubt sind und die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten. Für die Berechnung der Sonderzahlung ist in diesen Fällen der Arbeitsumfang am letzten Tag vor dem Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit ohne Dienstbezüge maßgebend.

Zu §2 Absatz 5

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen den Regelungen des §6 des Hamburgischen Sonderzah-

lungsgesetzes (Ausschlusstatbestände). Von der Gewährung der Corona-Sonderzahlung ausgenommen werden Personen, deren Bezüge für den Monat November 2021 auf Grund einer Disziplinarmaßnahme einbehalten wurden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten. Erfasst werden dabei neben Personen, deren Bezüge teilweise einbehalten wurden, auch Personen, bei denen die Bezüge nur dem Grunde nach einbehalten wurden. Ferner ausgenommen sind Personen, bei denen durch Verwaltungsakt der Verlust der Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst im November 2021 festgestellt worden ist.

Sind die Bezüge später nachzuzahlen, wird auch die Corona-Sonderzahlung nachgezahlt.

Sofern bei einer Person als Disziplinarmaßnahme eine Kürzung der Dienstbezüge nach §6 des Hamburgischen Disziplinargesetzes verhängt worden ist, wird die Corona-Sonderzahlung in gleicher Weise gekürzt.

Zu §2 Absatz 6

Auch für Referendarinnen und Referendare kommt grundsätzlich gemäß §37 Absatz 1 HmbJAG in Verbindung mit §4 Absatz 2 Hamburgisches Beamtengesetz eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe nach §6 des Hamburgischen Disziplinargesetzes in Betracht. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe gemäß der Sonderregelung in §4 Absatz 1 Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare kraft Gesetzes bei schuldhaftem ungenehmigten Fernbleiben vom Dienst. In beiden Fällen sind die Regelungen des §2 Absatz 5 des Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes entsprechend auf Referendarinnen und Referendare anzuwenden.

Zu §4

Die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung soll im Februar 2022 erfolgen. Dieses Gesetz soll daher zum 1. Februar 2022 in Kraft treten.